

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GmbH & Co. KG Konstruktionservice Menze

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern – im Folgenden „Auftraggeber“.
2. Angebote, Lieferungen und Leistungen des Unternehmens Konstruktionservice Menze GmbH & Co KG – im Folgenden „Auftragnehmer“ – werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erbracht.
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.
4. Der Auftragnehmer bietet die Gesamtproduktherstellung sowie die Fertigung/Herstellung einzelner Komponenten für die Automatisierung von Industriemaschinen an. Durch den Auftragnehmer erfolgen keine Beratungsleistungen.

II. Angebotsbindung und Vertragsschluss

Die vom Auftragnehmer erstellten Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

III. Leistungen, Zahlungen, Preise und Aufrechnung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
2. Die Ausführung beginnt nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Auftraggeber zu erbringen hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen.
4. Preise des Auftragnehmers verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
5. Rechnungen des Auftragnehmers ohne Fälligkeitsangaben sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat der Auftraggeber dem Auftraggeber ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Auftraggeber damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

6. Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Lieferfristen

1. Lieferfristen müssen ausdrücklich, schriftlich und verbindlich vereinbart werden.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

V. Gefahrübergang und Abnahme

1. Dem Auftraggeber wird die Gelegenheit gegeben, die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware beim Auftragnehmer zu überprüfen.
2. Die Gefahr geht mit Inbetriebnahme des Werks durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit der Abnahme des Werks auf den Auftraggeber über. Verzichtet der Auftraggeber auf die Abnahme beim Auftragnehmer, erfolgt der Gefahrübergang, wenn die Ware das Firmengelände des Auftragnehmers verlässt.
3. Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
4. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Inbetriebnahme der Anlage als abgenommen.
5. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Aufforderung mindestens in Textform, die Leistung abzunehmen, hierauf nicht reagiert.

VI. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, Haftung, Verjährung

1. Der Auftraggeber ist gemäß § 377 HGB verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit dieser offensichtliche Mängel nicht unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis der Fertigstellung oder innerhalb von 14 Tagen ab Abnahme bzw. wenn eine solche nicht stattfindet 14 Tage ab Inbetriebnahme des auftragsgegenständlichen Werkes, mindestens in Textform rügt.
3. Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt eine kostenlose Nachbesserung, wofür dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren ist. Dazu muss die Ware gegebenenfalls auf Kosten des Auftraggebers zum Auftragnehmer transportiert werden.
4. Die Mangelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge fehlender oder nachlässiger Behandlung oder höherer Gewalt entstehen.
5. Werden vom Auftragnehmer hergestellte Komponenten in andere Anlagen (Industriemaschinen) eingesetzt bzw. eingebaut, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Komponente.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen ihm etwa entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.
7. Die Haftung des Auftragnehmers ist im nicht leistungstypischen Bereich (nicht vertragswesentliche Nebenpflichten) auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten).
8. Im Übrigen haften Auftragnehmer und Auftraggeber einander nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren – vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist – nach 12 Monaten nach Gefahrübergang bzw. ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zwei Jahren.
10. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Es gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Sofern die Herstellung einer Anlage geschuldet gewesen ist, bleibt die so hergestellte Anlage bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Auftragnehmers.
2. Dies gilt auch für gelieferte und montierte Gegenstände/Komponenten.
3. Sofern die hergestellten Komponenten mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der vom Auftragnehmer hergestellten Komponente zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die hergestellte Anlage bzw. Komponente pfleglich zu behandeln und eine Verschlechterung zu vermeiden.

VIII. Stornierung Auftrag

Storniert der Auftraggeber den Auftrag, ohne dass der Auftragnehmer ihm einen wichtigen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Auftraggeber den Rücktritt des Vertrages aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die bereits angefallenen Kosten sowie darüber hinaus den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 15% des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

IX. Datenspeicherung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Daten zu veräußern.

X. Firmenzeichen, Fotoaufnahmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an seine Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen. Fotoaufnahmen der verschiedenen Projekte bzw. Arbeiten dürfen seitens des Auftragnehmers ohne Zustimmung, auch für Werbezwecke, gefertigt werden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Vertragssprache ist deutsch.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.